Außenbereichssatzung der Sickingenstadt Landstuhl

Aufgrund § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz in der derzeit gültigen Fassung und § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Sickingenstadt Landstuhl durch Beschluss des Stadtrates vom 21 Juni 2009 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst die im Außenbereich der Sickingenstadt Landstuhl befindlichen Grundstück Pl.Nr. 1701 (ALB- Fläche 3580 m²) und Pl.Nr. 1700/2 (ALB- Fläche 8990 m²). Die erstgenannte Fläche ist im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Landstuhl als Schießstand dargestellt, die zweitgenannte Fläche ist als "Außenbereich Wohnen" dargestellt. Im beigefügten Lageplan wird der Geltungsbereich durch eine regelmäßig unterbrochene schwarze Linie begrenzt.

§ 2 Derzeitige Nutzungen

Das Grundstück Pl.Nr. 1701, Mittelbrunner Str. 50 ist mit einem Gebäude, das Wohnzwecken dient bebaut.

Das Grundstück Pl.Nr. 1700/2; Mittelbrunner Str. 49 ist mit einem Gebäude, das bisher als Schützenhaus genutzt wurde bebaut. Die Freifläche wurde als Schießstand für Bogenschützen genutzt.

§ 3 Zulässig Nutzungen

Für die weitere Nutzung der beiden Gebäude, kann diesen nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung einer Splittersiedlung befürchten lassen § 35 Abs. 6 BauGB.

Für das Grundstück Pl.Nr. 1701, Mittelbrunner Str. 50 wird die Wohnnutzung als zulässige Nutzung festgesetzt. Eine Erweiterung der Wohnnutzung durch bauliche Veränderungen an dem Gebäude ist nicht zulässig.

Sonstige Nutzungen die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen sind nicht zulässig.

Für das Grundstück Pl.Nr. 1700/ 2 Mittelbrunner Str. 49 wird die Nutzung als kleiner Gewerbebetrieb (Verkauf und Beratung von Ausrüstungsgegenständen für den Bogensport), sowie Gastronomie festgesetzt.

Die Nutzung wird auf das bestehende Gebäude beschränkt. Die an das Gebäude angebauten vorhandenen Anlagen für den Schießstand, dürfen nicht für die Gastronomie genutzt werden. Eine bauliche Erweiterung des Gebäudes bzw. der angebauten Anlagen ist nicht zulässig. Die Nutzung der Freiflächen für gastronomische Zwecke müssen der Nutzfläche des Gebäudes untergeordnet sein.

Eine Wohnnutzung für das Grundstück ist nicht zulässig.

§ 4 Inkrafttreten.

Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am Tag Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sickingenstadt Landstuhl, den 23. Juni 2009

Anune

Grumer Stadtbürgermeister 22.6.09 K

